



Schweizerische Vereinigung für ländliche Entwicklung
Association suisse pour le développement rural
Associazione svizzera per lo sviluppo rurale
Associazion svizra per il svilup rural

W E G L E I T U N G

ZUR RÜCKFORDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN FINANZHILFEN

AUSGABE 2014

WEGLEITUNG ZUR RÜCKFORDERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN FINANZHILFEN

Gesetzliche Grundlagen, ohne Berücksichtigung kantonaler Vorschriften

In der Wegleitung werden die einzelnen Gesetze nur mit der Abkürzung angegeben, ohne weitere Hinweise.

Die Gesetzestexte können im Internet abgerufen werden unter www.admin.ch (direkt zu – Bundesgesetze – Systematische Sammlung). Sie können mit der Abkürzung oder der SR-Nummer gesucht werden.

| Abkürzung | Titel | SR-Nr. |
|-----------|---|------------|
| BGBB | Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 | 211.412.11 |
| DZV | Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung) vom 23. Oktober 2013 | 910.13 |
| IBLV | Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 | 913.211 |
| LBV | Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung) vom 7. Dezember 1998 | 910.91 |
| LwG | Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) vom 29. April 1998 | 910.1 |
| RPG | Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) vom 22. Juni 1979 | 700 |
| SBMV | Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft vom 26. November 2003 | 914.11 |
| StGB | Schweiz. Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 | 311.0 |
| SuG | Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz) vom 5. Oktober 1990 | 616.1 |
| SVV | Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung) vom 7. Dezember 1998 | 913.1 |
| ZGB | Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 | 210 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | ARTEN UND GELTUNGSBEREICH DER EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN | 5 |
| 1.1 | Allgemeines | 5 |
| 1.2 | Arten und Dauer der Eigentumsbeschränkungen | 5 |
| 1.2.1 | <i>Zweckentfremdungsverbot</i> | 5 |
| 1.2.2 | <i>Zerstückelungsverbot bei Güterzusammenlegungen</i> | 5 |
| 1.2.3 | <i>Bewirtschaftungspflicht</i> | 5 |
| 1.2.4 | <i>Unterhaltungspflicht</i> | 6 |
| 1.2.5 | <i>Rückzahlung von Umschulungsbeihilfen</i> | 6 |
| 1.3 | Gewinnbringende Veräusserung | 6 |
| 1.4 | Bekanntgabe der Eigentumsbeschränkungen an die Belasteten durch die Kantone | 7 |
| 1.5 | Grundbucheintragung | 7 |
| 1.5.1 | <i>Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung, Pflicht zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt sowie zur Beitragsrückerstattung</i> | 7 |
| 1.5.2 | <i>Umschulungsbeihilfe</i> | 8 |
| 1.6 | Annahmeerklärung (Beiträge) | 8 |
| 1.7 | Weitergehende kantonale Bestimmungen | 8 |
| 2 | DIE ZWECKENTFREMDUNG UND ZERSTÜCKELUNG IM BESONDEREN | 8 |
| 2.1 | Definition der Zweckentfremdung | 8 |
| 2.1.1 | <i>Bodenverbesserungen</i> | 9 |
| 2.1.2 | <i>Landwirtschaftliche Gebäude (Art. 18 SVV), Bauten und Einrichtungen (Art. 19d SVV)</i> | 10 |
| 2.2 | Wichtige Gründe für die Bewilligung einer Zweckentfremdung oder Zerstückelung | 11 |
| 2.2.1 | <i>Grundsatz</i> | 11 |
| 2.2.2 | <i>Persönliche wichtige Gründe sind:</i> | 11 |
| 2.2.3 | <i>Allgemeine wichtige Gründe sind:</i> | 11 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 2.2.4 | <i>Kein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:</i> | 11 |
| 2.3 | <i>Rechtswidrige Zweckentfremdung</i> | 12 |
| 3 | DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN INFOLGE ZWECKENTFREMUNG ODER ZERSTÜCKELUNG | 12 |
| 3.1 | <i>Grundsatz</i> | 12 |
| 3.2 | <i>Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht</i> | 13 |
| 3.2.1 | <i>Allgemeine Befreiung von der Rückerstattung</i> | 13 |
| 3.2.2 | <i>Gänzlicher oder teilweiser Erlass in Einzelfällen</i> | 13 |
| 3.3 | <i>Verjährung des Rückerstattungsanspruchs</i> | 14 |
| 3.4 | <i>Die Berechnung des Rückerstattungsbetrages</i> | 14 |
| 3.4.1 | <i>Gesamtmeliorationen (Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen, Art. 11 Abs. 2 Bst. a SVV)</i> | 14 |
| 3.4.2 | <i>Wege (Art. 14 Abs. 1 Bst. b SVV)</i> | 15 |
| 3.4.3 | <i>Wasserversorgungen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i und Art. 14 Abs. 2 SVV)</i> | 16 |
| 3.4.4 | <i>Elektrizitätsversorgungen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i und Art. 14 Abs. 2 SVV)</i> | 16 |
| 3.4.5 | <i>Übrige Bodenverbesserungen</i> | 16 |
| 3.4.6 | <i>Landwirtschaftliche Gebäude (Art. 18 SVV), Bauten und Einrichtungen (Art. 19d SVV)</i> | 17 |
| 4 | DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN INFOLGE GEWINNBRINGENDER VERÄUSSERUNG | 17 |
| 5 | WIDERRUF UND RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN AUS ANDERN GRÜNDEN | 17 |
| 6 | WIDERRUF UND RÜCKERSTATTUNG VON BETRIEBSHILFEDARLEHEN | 18 |
| 6.1 | <i>Widerruf aus wichtigen Gründen</i> | 18 |
| 6.2 | <i>Rückforderung infolge gewinnbringender Veräusserung</i> | 18 |
| 7 | RÜCKFORDERUNGEN VON UMSCHULUNGSBEIHILFEN | 18 |
| 8 | WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNG VON INVESTITIONSKREDITEN | 19 |
| 8.1 | <i>Widerruf aus wichtigen Gründen</i> | 19 |

8.2 Rückzahlung infolge gewinnbringender Veräusserung

19

1 ARTEN UND GELTUNGSBEREICH DER EIGENTUMSBESCHRÄNKUNGEN

1.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Eigentumsbeschränkungen sind öffentlich-rechtlicher Natur im Sinne von Art. 702 ZGB, Art. 82, 83, 91, 102, 103 und 109 LwG sowie Art. 28, 29 und 30 SuG. Sie sind im allgemeinen Interesse statuiert und zwingend, d.h. durch Vereinbarungen nicht abänderbar.

1.2 Arten und Dauer der Eigentumsbeschränkungen

1.2.1 Zweckentfremdungsverbot

Mit Bundesbeiträgen verbesserte Grundstücke, Werke und Anlagen gemäss Art. 14 SVV, landwirtschaftliche Gebäude gemäss Art. 18 SVV sowie Bauten und Einrichtungen gemäss Art. 19d SVV dürfen ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden (Art. 102 Abs. 1 LwG). Für Einzelheiten wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Das Zweckentfremdungsverbot beginnt mit der Zusicherung des Bundesbeitrages und endet 20 Jahren nach dessen Schlusszahlung (Art. 102 Abs. 1 LwG, Art. 35 Abs. 4 und 5 SVV).

Der Kanton kann Zweckentfremdungen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 102 Abs. 3 LwG). Solche sind in Art. 36 SVV und nachfolgend in Ziffer 2.2 nicht abschliessend erwähnt.

1.2.2 Zerstückelungsverbot bei Güterzusammenlegungen

Die erneute Zerstückelung von Grundstücken, welche mit Hilfe von Bundesbeiträgen zusammengelegt worden sind, ist verboten (Art. 102 Abs. 1 LwG).

Das Zerstückelungsverbot beginnt mit dem Erwerb des Eigentums an den neuen Grundstücken, es gilt unbefristet (Art. 35 Abs. 3 und 4 SVV). Offen ist der Ausgang des hängigen Verfahrens zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im Fall Wigoltingen TG vom 2.09.2013 (Abt. II, B-5178/2012).

Der Kanton kann Zerstückelungen bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 102 Abs. 3 LwG). Solche sind in Art. 36 SVV und nachfolgend in Ziff. 2.2 nicht abschliessend erwähnt. Ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde darf die grundbuchliche Teilung nicht vorgenommen werden (Art. 945 Abs. 2, 965 und 966 ZGB).

Das Zerstückelungsverbot nach Art. 102 Abs. 1 LwG ist umfassender als dasjenige von Art. 58ff BGG. Es geht den kantonalen Bestimmungen vor. Es beschränkt die erbrechtlichen Befugnisse (Anspruch der Erben auf Zerstückelung der Grundstücke und Verfügungsfreiheit des Erblassers) und verbietet die Aufteilung unter die Miteigentümer eines Grundstückes.

1.2.3 Bewirtschaftungspflicht

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche in eine mit Bundesbeiträgen unterstützte Strukturverbesserung einbezogen worden sind, müssen nachhaltig bewirtschaftet werden (Art. 103 Abs. 1 LwG). Sie unterliegen der Duldungspflicht nach Art. 165b LwG (Art. 38 Abs. 3 SVV). Die Bewirtschaftungspflicht besteht, solange ein Grundstück landwirtschaftlich nutzbar ist und keine Zweckentfremdung bewilligt wurde.

Im Zuge einer Strukturverbesserung ausgeschiedene Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen müssen zweckmässig bewirtschaftet werden (Art. 103 Abs. 1 LwG). Wurden sie im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahme ausgeschieden, richtet sich die Bewirtschaftung nach Art. 55 – 64 DZV (Art. 38 Abs. 1 SVV).

Im Rahmen von Strukturverbesserungen geschaffene Biotope müssen entsprechend den für das jeweilige Objekt geltenden Schutzbestimmungen resp. den vom Kanton erlassenen Anordnungen gepflegt werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. a LwG, Art. 38 Abs. 2 SVV).

Beitragsberechtigte Flächen nach der DZV gelten als bewirtschaftet.

1.2.4 Unterhaltspflicht

Die mit Bundesbeiträgen unterstützten Anlagen und Bauten müssen sachgemäss unterhalten und bei Beschädigung instandgestellt bzw. wiederhergestellt werden (Art. 103 Abs. 1 Bst. b LwG).

Grundsätzlich gilt die Unterhaltspflicht unbefristet. Sie endet jedoch mit einer Bewilligung zur Zweckentfremdung oder zur Aufgabe einer bestimmungsgemässen Nutzung.

1.2.5 Rückzahlung von Umschulungsbeihilfen

Wird die Bewirtschaftung des Betriebes nicht spätestens zwei Jahre nach der letzten Auszahlung aufgegeben, muss die ganze Beihilfe innert zwei Jahren vollumfänglich zurückbezahlt werden, zuzüglich einem Anteil Verwaltungskosten von Fr. 1'000 (Art. 29 Abs. 1 SBMV).

Wird die Umschulung abgebrochen und der Betrieb weitergeführt, sind die ausbezahlten Beihilfen zurückzuzahlen, zuzüglich einem Anteil Verwaltungskosten von Fr. 1'000. Bei einer unverschuldeten Notlage kann das Bundesamt für Landwirtschaft auf eine Rückzahlung verzichten (Art. 29 Abs. 2 SBMV).

Übernimmt der Empfänger einer Umschulungsbeihilfe innert 20 Jahren seit der letzten Auszahlung erneut einen Betrieb und erhält er Direktzahlungen gemäss DZV, muss er die Beihilfe innert zwei Jahren vollumfänglich zurückzahlen, zuzüglich einem Verwaltungskostenanteil von Fr. 1'000. Die Rückzahlung kann mit den Direktzahlungen verrechnet werden (Art. 29 Abs. 3 SBMV).

1.3 Gewinnbringende Veräusserung

a. Betriebshilfedarlehen

Wird der Betrieb oder ein Betriebsteil gewinnbringend veräussert, so ist der noch ausstehende Teil des Darlehens zurückzuzahlen (Art. 82 LwG, Art. 15 Abs. 1 SBMV).

b. Einzelbetriebliche Strukturverbesserungen

Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, müssen:

- Beiträge unverzüglich zurückerstattet werden, sofern die Schlusszahlung weniger als 20 Jahre zurück liegt (Art. 91 Abs. 1 Bst. a LwG, Art. 39 Abs. 1 Bst. e SVV). Die Rückforderung erfolgt pro rata temporis;
- der noch ausstehende Teil eines Investitionskredites unverzüglich zurückbezahlt werden (Art. 91 Abs. 1 Bst. b LwG, Art. 60 Abs. 1 SVV).

Die Berechnung des Gewinnes richtet sich nach Art. 31 Abs. 1, 32 und 33 BGG. Der Gewinn entspricht der Differenz zwischen Veräusserungs- und Anrechnungswert. Die massgebenden Anrechnungswerte werden vom BLW festgelegt (Art. 8 und Anhang 5 IBLV). Von der Differenz

abgezogen werden können allfällige Aufwendungen für einen gleichwertigen Realersatz (Art. 32 BGG), für Ausbesserungen sowie Ersatz von Bauten und Anlagen (Art. 33 BGG) und ausgewiesene höhere Gestehungskosten (Art. 8 IBLV).

Es wird empfohlen, Ertragswertschätzungen, welche als Basis dienen für die Berechnung des Anrechnungswertes gemäss Anhang 5 IBLV, zu aktualisieren auf den Zeitpunkt der gewinnbringenden Veräusserung, gegebenenfalls (Verkauf von umgebauten Gebäuden) für den Zustand vor der Investition.

Nicht als Gewinn gilt der Erlös aus dem Verkauf von Bauland, welches gemäss Art. 7 Abs. 7 SVV respektive Art. 5 Abs. 6 SBMV bei der Berechnung des bereinigten Vermögens zum Verkehrswert angerechnet worden ist.

Schuldner für die Rückzahlung von Darlehen und die Rückerstattung von Beiträgen infolge gewinnbringendem Verkauf ist der Verkäufer (Absicherung: z.B. Einrichten eines Sperrkontos bei der Handänderung durch die Person, welche die öffentliche Beurkundung nach Art. 216 OR vornimmt oder allenfalls die Bewilligung der Handänderung durch Kanton mittels Verfügung erst dann, wenn der Verkäufer die geschuldeten Beträge zurückgezahlt hat).

Betrifft die Rückzahlung Beiträge und Darlehen, so müssen in Anlehnung an Art. 7 Abs. 9 SVV zuerst die Beiträge zurückbezahlt werden.

Vorbehalten bleiben weitergehende Bestimmungen der Kantone.

Hinweise:

Betriebshilfedarlehen und Investitionskredite können nach jedem Verkauf - mit oder ohne Gewinn - widerrufen werden (Art. 13 Bst. a SBMV und Art. 59 Bst. a SVV).

Ein Verkauf - mit oder ohne Gewinn - kann mit einer rückerstattungspflichtigen Zweckentfremdung verbunden sein. Schuldner für die Rückerstattung von Beiträgen infolge Zweckentfremdung ist der Eigentümer im Zeitpunkt der effektiven Zweckentfremdung. Bei der Rückerstattung ist zu beachten, dass sie insgesamt nicht höher sein darf als die total ausbezahlten Beiträge, reduziert „pro rata temporis“.

1.4 Bekanntgabe der Eigentumsbeschränkungen an die Belasteten durch die Kantone

Die Eigentumsbeschränkungen sind den Belasteten spätestens zusammen mit der Beitragsverfügung resp. mit dem Entscheid über die Gewährung eines Darlehens zu eröffnen.

Es ist Sache des Kantons, im Rahmen seiner Verfahrensvorschriften festzulegen, ob und ggf. wie die Betroffenen bei gemeinschaftlichen Massnahmen bereits vor der Beschlussfassung über die mit den Beiträgen verbundenen Eigentumsbeschränkungen zu informieren sind.

Spezieller Sorgfalt bedürfen die (beschwerdefähige) Abgrenzung des Perimeters und die Bestimmung der belasteten Parzellen in jenen Fällen, wo eine Gemeinde oder eine ähnliche Körperschaft Bauherr (und damit Beitragsempfänger) ist und somit für die Belasteten die Beschränkungen nicht ohne Weiteres erkennbar sind.

1.5 Grundbuchanmerkung

1.5.1 Verbot der Zweckentfremdung und Zerstückelung, Pflicht zur Bewirtschaftung und zum Unterhalt sowie zur Beitragsrückerstattung

Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bedürfen für Entstehung und Bestand

nach Art. 962 ZGB keiner Grundbucheintragung. Trotzdem sind sie im Interesse der Rechtssicherheit und des Rechtsverkehrs in der Regel im Grundbuch anzumerken (Art. 104 Abs. 1 LwG). In den in Art. 42 Abs. 1 SVV erwähnten Fällen kann der Kanton auf eine Grundbucheintragung verzichten. An ihre Stelle tritt eine Erklärung des Eigentümers gemäss Abs. 2, ausgenommen bei periodischen Wiederinstandstellungen, bei welchen der Kanton zur administrativen Vereinfachung auch auf eine solche Erklärung verzichten kann.

Zu den nicht flächengebundenen Bodenverbesserungen (Art. 42 Abs. 1 Bst. c SVV) gehören z.B. Wiederherstellung, Ausbau oder Erneuerung von Wegen im Eigentum einer Gemeinde. Der Eintrag einer Grundbucheintragung auf sämtlichen durch den Weg erschlossenen Parzellen ist rechtlich kaum möglich und wäre in jedem Fall unverhältnismässig aufwändig.

Der genaue Inhalt einer Anmerkung muss vom Kanton an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles angepasst werden. So kann statt der Unterhaltungspflicht die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Körperschaft angemerkt werden, oder es kann auf die Anmerkung der Unterhaltungspflicht verzichtet werden, wenn die Gemeinde die Anlage zu Eigentum und Unterhalt übernimmt.

1.5.2 Umschulungsbeihilfe

Bei Umschulungsbeihilfen ist im Grundbuch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken, mit welcher untersagt wird, dass Grundstücke oder Gebäude im Eigentum des Beihilfeempfängers Teile eines Landwirtschaftsbetriebes im Sinne der LBV bilden (Art. 28 Abs. 1 SBMV).

Die Eigentumsbeschränkung gilt während 20 Jahren seit der Aufgabe des Betriebes. Sie kann nur mit Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft vorzeitig gelöscht werden (Art. 28 Abs. 2 SBMV).

1.6 Annahmeerklärung (Beiträge)

Es wird empfohlen, von den Bauherren vor der ersten Beitragszahlung eine schriftliche Bestätigung der Annahme der Eigentumsbeschränkungen und anderer mit dem Beitrag verbundener Bedingungen und Auflagen zu verlangen.

1.7 Weitergehende kantonale Bestimmungen

Werden Kantonsbeiträge gestützt auf kantonale Vorschriften zurückgefordert, müssen auch Bundesbeiträge zurückerstattet werden, sofern die für die Bundesbeiträge erforderliche minimale kantonale Leistung nicht mehr erreicht wird. Bundesbeiträge sind mindestens im Umfange der fehlenden kantonalen Leistung zurückzuzahlen (Art. 93 Abs. 3 LwG, Art. 20 SVV).

2 DIE ZWECKENTFREMUNG UND ZERSTÜCKELUNG IM BESONDEREN

2.1 Definition der Zweckentfremdung

Die Frage, ob eine Zweckentfremdung im Sinne von Art. 102 LwG resp. 35 SVV vorliegt, kann in vielen Fällen mit folgender Überlegung entschieden werden:

Könnte das landwirtschaftliche Gebäude, das Werk oder die Anlage für den neuen Zweck bzw. unter den neuen Verhältnissen ebenfalls subventioniert werden?

→ Wenn ja, liegt in aller Regel keine Zweckentfremdung vor.

→ Wenn nein, besteht der Verdacht auf eine Zweckentfremdung.

Bei Verdacht auf eine Zweckentfremdung sind nähere Abklärungen nötig, wozu die folgenden nicht abschliessenden Ausführungen Anhaltspunkte geben.

2.1.1 Bodenverbesserungen

Eine Zweckentfremdung liegt vor (Art. 35 Abs. 1 SVV), wenn:

- a. Verbessertes Kulturland (landwirtschaftliche Nutzflächen und Sömmerungsflächen) der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird.

Als verbessert gilt jede Fläche

- im Bezugsgebiet einer gemeinschaftlichen Massnahme oder
- deren landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeit verbessert worden ist, z.B. durch eine Entwässerung oder
- deren Bewirtschaftung durch eine unterstützte Massnahme erleichtert worden ist, z.B. durch eine verbesserte Erschliessung.

Der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist eine Fläche, wenn sie die Voraussetzungen als beitragsberechtigte Fläche nach DZV nicht mehr erfüllt und die Gründe für den Ausschluss nicht in der Person des Bewirtschafters liegen.

- b. Verbessertes Kulturland zur Kies- und Lehmasbeutung oder für Deponien verwendet wird. Solche Flächen gelten als dauerhaft zweckentfremdet, wenn die Abbauphase inkl. Rekultivierung länger als 5 Jahre dauert, weil der Boden noch während Jahren nach einer Rekultivierung wenig ertragreich ist.
- c. Verbessertes Kulturland für Sport- und Freizeitanlagen wie Golf- oder Campingplätze, Reitparcours u.ä. verwendet wird. Ausgenommen sind Flächen, welche die Voraussetzungen als beitragsberechtigte Fläche nach DZV weiterhin erfüllen.
- d. Durch unterstützte Wege oder Seilbahnen erschlossenes Kulturland der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird oder erschlossene landwirtschaftliche Gebäude zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken umgenutzt werden.
- e. An unterstützte Wasser- oder Elektrizitätsversorgungen angeschlossene landwirtschaftliche Gebäude zu nicht- landwirtschaftlichen Zwecken umgenutzt oder nichtlandwirtschaftliche Verbraucher neu angeschlossen werden, ohne dass dies im für die Subventionierung massgebenden Projekt ausdrücklich vorgesehen war (Art. 35 Abs. 1 Bst. d SVV).
- f. Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen sowie Milchleitungen ganz oder teilweise nicht mehr im Sinne des Subventionszweckes in Gebrauch stehen.
- g. Werke und Anlagen, welche durch Feuer oder Naturereignisse beschädigt worden sind, nicht in Stand gestellt werden, ausser im Falle eines gleichwertigen Ersatzes.
- h. Werke und Anlagen wie Wasser- und Stromversorgungen oder Rechte an denselben an gewinnorientierte Unternehmen verkauft oder abgetreten werden.
- i. Verbessertes Kulturland neu in Bauzonen, Schutzzonen ohne landwirtschaftliches Interesse oder in andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszonen rechtskräftig eingezont wird (Art. 36 Bst. a SVV).
- j. Rechtsgültig festgestellt wird, dass kein landwirtschaftliches Grundstück im Sinne von Art. 6 BGG vorliegt und dies im Grundbuch angemerkt ist.

Nicht als Zweckentfremdung gelten:

- k. Die Verwendung von verbessertem Kulturland für

- zonenkonforme Bauten in der Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16a RPG (einschliesslich Gebiete nach Art. 16a Abs. 3);
 - Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die SVV mit Finanzhilfen unterstützt werden können, wie gemeinschaftliche Gebäude im Sinne von Art. 18 Abs. 2 resp. Art. 49 Bst. b bis d SVV oder Massnahmen zur Diversifizierung (Art. 46 Abs. 8 SVV) und ein allfälliger Ausschluss von einer Finanzhilfe nicht in der Person des Gesuchstellers liegt;
 - Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG (Projekte zur regionalen Entwicklung, PRE);
 - die Anlage von Biotopen, Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsförderflächen, Renaturierungen von Gewässern u.ä..
- l. Die Umnutzung erschlossener oder versorgter Gebäude für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe im Sinne von Art. 24b RPG oder für andere Zwecke, welche gestützt auf die SVV mit einer Finanzhilfe unterstützt werden können.
- m. Die Umnutzung von Flächen, welche im Zeitpunkt der Subventionierung für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen waren oder im Laufe des Verfahrens dafür ausgeschieden wurden (Art. 35 Abs. 2 SVV), sofern dies aus den dem Bund als Grundlage für die Subventionierung eingereichten Unterlagen klar ersichtlich war.
- n. Eine rechtskräftige Einzonung vor dem 1.1.2014, sofern der Boden weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Soll jedoch im Zuge einer Einzonung die Grundbuchanmerkung gelöscht werden, sind die Bundesbeiträge zurückzuerstatten, auch wenn der Boden noch nicht überbaut wird. Grund: Nicht-Einhalten einer gesetzlichen Auflage. Vor der Rückerstattung darf die Anmerkung nicht gelöscht werden.

2.1.2 Landwirtschaftliche Gebäude (Art. 18 SVV), Bauten und Einrichtungen (Art. 19d SVV)

Eine Zweckentfremdung liegt vor, wenn:

- a. Bauten oder Einrichtungen ganz oder teilweise zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken umgenutzt oder nicht mehr entsprechend dem seinerzeitigen Subventionszweck verwendet werden;
- b. Ein subventionierter Stall zu mehr als der Hälfte nicht mehr belegt ist oder umgewandelt wird in einen Stall zur Haltung von nicht beitragsberechtigten Tieren.
- c. Die landwirtschaftliche Nutzfläche reduziert wird, so dass
 - der Betrieb die Voraussetzungen nach Art. 3 resp. 3a SVV nicht mehr erfüllt oder
 - das für die Beitragsbemessung massgebende Raumprogramm um mehr als 20 Prozent unterschritten wird.
- d. Ein Gebäude nach einem Brandfall bzw. nach Elementarschäden nicht mehr in Stand gestellt resp. wieder aufgebaut wird.
- e. Bei Alpgebäuden subventionierte Einrichtungen für die Käsefabrikation und –lagerung (Anhang 4 Tabelle IV IBLV) zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht mehr verwendet werden oder fehlen.
- f. Bei gemeinschaftlichen Bauten gemäss Art. 94 Abs. 2 Bst. c LwG mit Bundesbeiträgen unterstützte Einrichtungen zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienen, nicht mehr verwendet werden oder fehlen.
- g. Die für den Beitrag berücksichtigte Menge von gelagerten, aufbereiteten und vermarkteten regionalen landwirtschaftlichen Produkten im Falle von Bauten und Einrichtungen, die gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d (gewerbliche Kleinbetriebe) und Art. 94 Abs. 2 Bst. c LwG (gemeinschaftliche Bauten) unterstützt werden, nicht aus dem Berggebiet stammen.

Nicht als Zweckentfremdung gelten:

- h. Eine Einzonung in eine Bauzone, solange das Gebäude weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird. Soll jedoch die Grundbuchanmerkung gelöscht werden, müssen die Bundesbeiträge zurückerstattet werden. Begründung: Nicht- Einhalten einer gesetzlichen Auflage. Vor der Rückerstattung darf die Anmerkung nicht gelöscht werden.
- i. Die Verwendung des Gebäudes im Rahmen eines Projektes nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG (PRE).

2.2 Wichtige Gründe für die Bewilligung einer Zweckentfremdung oder Zerstückelung

2.2.1 Grundsatz

Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen bewilligen (Art. 102 Abs. 3 LwG).

Einige wichtige Gründe werden in Art. 36 SVV erwähnt, andere nicht abschliessend als Beispiele nachfolgend aufgezählt.

Der wichtige Grund kann persönlich (subjektiv, individuell) oder allgemein (objektiv, im öffentlichen Interesse) gegeben sein.

2.2.2 Persönliche wichtige Gründe sind:

- der Verkauf von verbessertem Land zur Behebung einer finanziellen Notlage (z.B. zur Abwendung einer Zwangsvollstreckung);
- die Beschaffung finanzieller Mittel für die Verbesserung des Betriebes, sofern keine andern zumutbaren Möglichkeiten zur Verfügung stehen;
- das Vorliegen eines ausgesprochenen Härtefalls, z.B. der Tod des Betriebsleiters ohne die Möglichkeit einer unmittelbaren Betriebsübergabe.

2.2.3 Allgemeine wichtige Gründe sind:

- Rechtskräftige Einzonung des Grundstücks in eine Bauzone, Schutzzone oder eine andere nichtlandwirtschaftliche Nutzungszone (z.B. Abbauzone, Sportplatz- oder Golfzone);
- Rechtskräftige Baubewilligungen gestützt auf Art. 24, 24a, 24c oder 24d RPG;
- Verwendung des Bodens für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse wie namentlich für Verkehrsanlagen (Strassen oder Eisenbahnen), für Anlagen zur Energieversorgung oder zur Entsorgung (z.B. Abwasserreinigung oder Kehrichtverbrennung), zur Deckung des Raumbedarfes von Fliessgewässern oder für Massnahmen zum Schutze vor Naturgefahren sowie für Bauten des Bundes;
- Bewilligungen zur Zerstückelung nach Art. 60 Abs. 1 Bst. a, c, f und Abs. 2 Bst. a BGGB;
- die Umnutzung eines Gebäudes, wenn für die neue Nutzung Investitionshilfen auf Grund der SVV gewährt werden können; fehlender landwirtschaftlicher Bedarf oder unverhältnismässige Kosten als Grund für den Verzicht einer Wiederherstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Anlagen oder Nutzflächen, welche durch Feuer oder Elementarereignisse zerstört worden sind;
- Parzellierungen zum Zwecke der Vergrösserung angrenzender landwirtschaftlicher Grundstücke, wenn die abgetrennten Teilflächen mit den zu vergrössernden Parzellen vereint werden.

2.2.4 Kein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor:

- wenn eine Parzelle nur infolge Erbteilung bzw. Realteilung zerstückelt werden soll;

- beim Verkauf von Land zur Beschaffung finanzieller Mittel, wenn keine Notlage vorliegt und andere Wege offen stehen (inkl. Investitionskredite oder Betriebshilfe).

2.3 Rechtswidrige Zweckentfremdung

Wird ein verbessertes Grundstück oder eine subventionierte Baute ohne Bewilligung dem Zweck entfremdet, so ist vorab die Wiederherstellung des früheren rechtmässigen Zustandes anzustreben.

Zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kommen nach einer Weisung mit Fristansetzung z.B. in Betracht:

- die Ersatzvornahme durch den Kanton
- die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

Von der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes kann abgesehen werden, wenn kein Erfolg zu erwarten ist oder die Umtriebe unverhältnismässig gross wären. „Unverhältnismässig“ lässt sich nicht allgemeingültig, sondern nur im konkreten Einzelfall definieren.

Ist die rechtswidrige Zweckentfremdung nicht mehr rückgängig zu machen, hat der Eigentümer die Bundesbeiträge zwingend und ausnahmslos zurückzuerstatten und den durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden zu ersetzen (Art. 102 Abs. 2 LwG). Als zu ersetzende Schäden kommen beispielsweise in Betracht: Höhere Kosten für den Unterhalt von Wegen oder Ertragsausfall. Ein Verschulden ist nicht Voraussetzung der Ersatzpflicht.

3 DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN INFOLGE ZWECKENTFREMUNG ODER ZERSTÜCKELUNG

3.1 Grundsatz

Bewilligt der Kanton eine Zweckentfremdung oder eine Zerstückelung, so entscheidet er gleichzeitig über die Rückerstattung der geleisteten Beiträge (Art. 102 Abs. 3 LwG).

Bei unbewilligten Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen ist die Rückerstattung zwingend (Art. 37 Abs. 4 SVV).

In der Praxis besteht gelegentlich die Auffassung, es genüge, die Beiträge zurückzuerstatten, um von den Eigentumsbeschränkungen befreit zu werden. Diese Ansicht ist falsch. Die Verbote der Zweckentfremdung und Zerstückelung bestehen gemäss Gesetz (Art. 102 LwG) und können von den Belasteten nicht einseitig aufgehoben werden.

Bei einer vollständigen Betriebsaufgabe können unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Investitionskredite oder rückerstattungspflichtige Beiträge in Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden (Art. 79 Abs. 1 bis LwG, Art. 1 Abs. 1 Bst. c SBMV).

Die Rückerstattungspflicht beginnt mit der Auszahlung eines Bundesbeitrages. Sie endet 20 Jahre nach der Schlusszahlung, bei etappenweise subventionierten Unternehmen 20 Jahre nach der Schlusszahlung der zuletzt abgeschlossenen Etappe.

Bei umfassenden gemeinschaftlichen Unternehmen sind für Zweckentfremdungen vor Abschluss des Unternehmens die im massgebenden Zeitpunkt ausbezahlten oder rechtskräftig zugesicherten Beiträge die Basis für die Berechnung der Rückerstattung.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung sind insbesondere die zweckentfremdete Fläche oder das Mass der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung (Art. 37 Abs. 5 Bst. a und b SVV). Empfehlungen zur Berechnung im Einzelfalle finden sich in Ziffer 3.4.

Der so berechnete Betrag wird anschliessend reduziert im Verhältnis der tatsächlichen zur bestimmungsgemässen Verwendungsdauer („pro rata temporis“, Art. 37 Abs. 5 Bst. c SVV). Die bestimmungsgemässe Verwendungsdauer ist in Art. 37 Abs. 6 SVV festgelegt. Sie beginnt mit der Schlusszahlung, bei etappenweise subventionierten Unternehmen mit der Schlusszahlung der zuletzt abgeschlossenen Etappe. Konkret bedeutet dies, dass sich bei der Zweckentfremdung einer Bodenverbesserung die Rückerstattung für jedes Jahr der bestimmungsgemässen Verwendung um 1/40 oder 2.5% reduziert. Für eine Zweckentfremdung, welche 10 Jahre nach der Schlusszahlung bewilligt wird, reduziert sich somit die zurückzuerstattende Summe um 25% auf 75% des ursprünglichen Betrages, nach 15 Jahren um 37.5% auf 62.5%, kurz vor Ablauf der 20-jährigen Frist auf 50%. Analog, aber mit den spezifischen bestimmungsgemässen Verwendungsdauern nach Art. 37 Abs. 6 SVV, berechnen sich die Rückerstattungen für landwirtschaftliche Gebäude, milchwirtschaftliche Verarbeitungsbetriebe und mechanische Anlagen wie Seilbahnen oder für Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge.

Rückerstattungspflichtig ist grundsätzlich der Subventionsempfänger oder sein Rechtsnachfolger. Verursacht bei einer gemeinschaftlichen Massnahme ein einzelner Grundeigentümer auf seinem Grundstück eine Zweckentfremdung oder Zerstückelung, so ist dieser rückerstattungspflichtig.

3.2 Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht

3.2.1 Allgemeine Befreiung von der Rückerstattung

Der Kanton kann auf die Rückforderung von Bundesbeiträgen von weniger als 1'000 Franken im Einzelfalle sowie generell von Beiträgen an die periodische Wiederinstandstellung verzichten (Art. 37 Abs. 2^{bis} SVV). Voraussetzung ist, dass er seinerseits auf die Rückerstattung der von ihm geleisteten Beiträge verzichtet. Fordert der Kanton seine Beiträge zurück, müssen auch die entsprechenden Bundesbeiträge zurückerstattet und dem Bund abgeliefert werden.

Bundesbeiträge sind nicht zurückzuerstatten bei Zweckentfremdungen für Bauten des Bundes, der Bundesbahnen sowie für Nationalstrassen (Art. 37 Abs. 3 SVV), auch wenn der Kanton seine Beiträge zurückfordert.

Verfügungen in Anwendung dieser Bestimmungen müssen dem Bundesamt nicht eröffnet werden.

3.2.2 Gänzlicher oder teilweiser Erlass in Einzelfällen

Der Kanton kann bei bewilligten (rechtmässigen) Zweckentfremdungen oder Zerstückelungen ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung verzichten (Art. 102 Abs. 3 LwG und Art. 29 Abs. 1 SuG). Er muss seine Verfügung dem BLW formell eröffnen (Art. 166 Abs. 4 LwG, Art. 37 Abs. 2 SVV), ausser dieses hat dem Verzicht vorgängig schriftlich zugestimmt. Das BLW ist zur Beschwerde gegen die kantonale Verfügung berechtigt (Art. 166 Abs. 3 LwG).

Ein Erlass kann vor allem gerechtfertigt sein

- aus persönlichen Gründen zur Vermeidung von Härtefällen, z.B. bei finanziellen Notlagen oder bei einer Aufgabe der Bewirtschaftung altershalber, ohne dass mangels Nachfrage ein neuer Bewirtschafter gefunden werden konnte;
- bei Zweckentfremdungen als Folge von agrarpolitisch erwünschten Produktionsumstellungen oder Betriebsaufgaben (vorgängige Abklärungen mit dem BLW empfehlenswert!);

- im Falle der Umnutzung eines Gebäudes, wenn für die neue Nutzung Investitionshilfen aufgrund der SVV gewährt werden könnten und ein Ausschluss nicht in der Person des Bewirtschafters liegt. Der Erlass der Rückerstattung setzt jedoch voraus, dass für die konkrete Umnutzung auf eine zusätzliche Investitionshilfe verzichtet wird und dass das Gebäude während 10 Jahren in der ursprünglich vorgesehenen Art genutzt worden ist (Art. 36 Bst. e SVV);
- bei Zweckentfremdungen für Bauten und Anlagen von Kantonen oder Gemeinden im öffentlichen Interesse.

3.3 Verjährung des Rückerstattungsanspruchs

Massgebend sind Art. 32 und 33 SuG. Danach verjährt der Anspruch auf die Rückerstattung eines Bundesbeitrages

- 1 Jahr nachdem das BLW Kenntnis erhalten hat vom Rechtsgrund (Zweckentfremdung oder Zerstückelung);
- 10 Jahre nach der Entstehung des Anspruchs, sofern die in Art. 29 Abs. 3 SuG vorgeschriebene Meldepflicht erfüllt worden ist;
- erst nach Ablauf der Verwendungsdauer gemäss Art. 37 Abs. 6 SVV, wenn der Beitragsempfänger eine Zweckentfremdung oder Veräusserung entgegen Art. 29 Abs. 3 SuG dem Kanton nicht unverzüglich schriftlich gemeldet hat.

Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. Es wird empfohlen, solche Forderungen dem Belasteten schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen (Beweissicherung in Streitfällen).

Die Verjährung wird während eines hängigen Gerichtsverfahrens nicht unterbrochen. Findet über längere Zeit kein Schriftenwechsel statt, muss dem Gericht deshalb schriftlich mitgeteilt werden, dass an der Rückforderung festgehalten wird, was zu einer Unterbrechung der Verjährung führt.

Für die Verjährung des Rückerstattungsanspruchs bei kantonalen Beiträgen gilt das kantonale Recht.

3.4 Die Berechnung des Rückerstattungsbetrages

Es wird empfohlen, bei Bodenverbesserungen die Art der Berechnung und wenn möglich den Ansatz pro m² oder pro Anschluss bereits in den Subventionsbedingungen festzulegen.

3.4.1 Gesamtmeliorationen (Landumlegungen mit Infrastrukturmassnahmen, Art. 11 Abs. 2 Bst. a SVV)

Zum Ermitteln des Rückerstattungsansatzes pro m² werden folgende Berechnungsarten empfohlen, wobei jeweils die für das konkrete Unternehmen zweckmässigste Variante zu wählen ist:

- a. Total der an das Unternehmen ausbezahlten Bundesbeiträge dividiert durch die Fläche des mit den geometrischen Arbeiten bearbeiteten Gebietes (Bearbeitungsgebiet).
- b. Total der an das Unternehmen ausbezahlten Bundesbeiträge dividiert durch einen reduzierten Rückerstattungsperimeter. Dieser entspricht dem bearbeiteten Gebiet abzüglich jene Teilflächen, welche aus den baulichen Massnahmen keinen Nutzen ziehen oder für welche bei der Subventionierung eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung berücksichtigt worden ist:

- Wald, Ödland und Fels, Gewässer;
 - in das Unternehmen einbezogene, aber schon zu Beginn nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Bauzonen etc.;
 - Flächen, welche im Zuge des Unternehmens für eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ausgeschieden worden sind.
- c. Nach Verbesserungsarten aufgeteilte Bundesbeiträge, jeweils dividiert durch den Zusammenlegungs-, Erschliessungs-, Bewässerungs-, Entwässerungsperimeter etc.
- d. Aufgrund des Kostenverlegers, was einen bis in die Einzelparzellen gehenden Kostenverleger voraussetzt.

Bemerkungen:

Zu den Bundesbeiträgen gehören auch die Beiträge an Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. f, an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern (Art. 14 Abs. 1 Bst. g SVV), für die Grundlagenbeschaffung (Art. 14 Abs. 1 Bst. h SVV) und ggf. an Wiederherstellungen (Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV).

Die so berechneten Rückerstattungen umfassen neben den geometrischen Arbeiten auch alle Bauarbeiten.

Wird durch eine Zerstückelung die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Restparzelle beeinträchtigt, sind die Bundesbeiträge für das ganze parzellierte Grundstück zurückzufordern.

Sinngemäss vorzugehen ist bei kleinen Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weiteren Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. a SVV.

3.4.2 Wege (Art. 14 Abs. 1 Bst. b SVV)

Basis für die Berechnung der Rückerstattung ist die zweckentfremdete, über den Weg erschlossene Fläche. Es werden folgende Berechnungsarten empfohlen, wobei die im konkreten Fall zweckmässigste zu wählen ist.

Berechnung des Rückerstattungsansatzes pro m² zweckentfremdete Fläche:

- a. Nach Massgabe des Kostenverlegers. Voraussetzung ist ein lagebezogener Aufbau des Kostenverlegers samt Feinklassierung bis hinunter auf die einzelne Parzelle, ev. sogar Teilflächen einer Parzelle. Besonders geeignet für kleine Perimeter.
- b. 1% der pro Laufmeter Weg ausbezahlten Bundesbeiträge. Je nach Lage der betreffenden Fläche zum Weg kann ein Korrekturfaktor eingeführt werden.
- c. Pauschalierung. Der Perimeter kann bezüglich der Lage zum Weg in verschiedene Rückerstattungsklassen aufgeteilt werden.

Bemerkungen:

Für umfassende Wegerschliessungen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 Bst. b SVV kann die Rückerstattung auch nach Ziff. 3.4.1 berechnet werden, wobei an die Stelle des „Bearbeitungsgebietes“ das „erschlossene Gebiet“ tritt.

In die Bundesbeiträge einzubeziehen sind auch die Beiträge an Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Bst. f SVV.

3.4.3 Wasserversorgungen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i und Art. 14 Abs. 2 SVV)

Als Zweckentfremdung gilt die Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung angeschlossener Gebäude oder der Neuanschluss nichtlandwirtschaftlicher Gebäude (Art. 35 Abs. 1 Bst. d SVV).

- a. Für nichtlandwirtschaftliche Neuanschlüsse kann die Rückerstattung pro Wohnungsgleichwert wie folgt berechnet werden:
 - als Pauschale, welche dem aus dem Bundesbeitrag resultierenden Vorteil angemessen Rechnung trägt;
 - 1/10 des pro Anschluss an die Wasserversorgung (exkl. Hauszuleitungen) ausbezahlten Bundesbeitrages.
- b. Bei der Zweckentfremdung eines angeschlossenen landwirtschaftlichen Gebäudes wird die Rückerstattung wie für einen Neuanschluss berechnet. Zusätzlich ist auch der an die Hauszuleitung bezahlte Bundesbeitrag zurückzuerstatten.

Als Wohnungsgleichwert gelten:

- eine selbständige Wohnung;
- bei Hotels, Gasthöfen, Kollektivunterkünften: 8 Betten resp. Schlafplätze;
- bei Restaurants: 20 Sitzplätze;
- bei gewerblichen und industriellen Bauten: 500 m³ Jahresverbrauch von Wasser.

Keine Rückerstattungspflicht besteht, wenn die Leistung der subventionierten Anlage wegen der neuen Anschlüsse wesentlich verstärkt werden muss. Als Verstärkung gilt beispielsweise eine zusätzliche Wasserbeschaffung oder ein zusätzliches Speichervolumen.

Netzerweiterungen ohne Verstärkung der Leistungsfähigkeit befreien nicht von der Rückerstattungspflicht.

3.4.4 Elektrizitätsversorgungen (Art. 14 Abs. 1 Bst. i und Art. 14 Abs. 2 SVV)

Für die Definition der Zweckentfremdung und die Berechnung der Rückerstattung gilt Ziff. 3.4.3 (Wasserversorgungen) sinngemäss.

Rückerstattungspflichtig ist der Eigentümer der Versorgungsanlage. In Spezialfällen kann im Einvernehmen mit dem BLW auf eine Rückerstattung verzichtet werden, vor allem dann, wenn das Elektrizitätswerk oder die Gemeinde einen grossen Kostenanteil selbst getragen hat und die einzelnen Liegenschaften nur mit dem ortsüblichen Anschlussbeitrag belastet worden sind.

3.4.5 Übrige Bodenverbesserungen

Darunter fallen:

- Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b SVV);
- Massnahmen zur Erhaltung von Struktur und Wasserhaushalt des Bodens, wie Entwässerung, Bewässerung etc. (Art. 14 Abs. 1 Bst. c SVV);
- Wiederherstellung und Sicherung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen und von Kulturland (Art. 14 Abs. 1 Bst. d SVV);
- Milchleitungen (Art. 14 Abs. 2 SVV).

Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der verbesserten Flächen ist der Rückerstattungsbetrag flächenproportional zu ermitteln. Wurden die Restkosten im Rahmen einer umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen für solche spezielle Werke seinerzeit auf einen reduzierten Perimeter verlegt, gilt dieser auch für die Berechnung der Rückerstattung.

Bemerkungen:

- Rekonstruktionen von Entwässerungen werden wie Neuanlagen behandelt.
- Werden Milchleitungen nicht mehr für den Transport von Milch benutzt, sind die Beiträge zurückzuerstatten.
- Bei Seilbahnen gilt auch eine Stilllegung als Zweckentfremdung.

3.4.6 Landwirtschaftliche Gebäude (Art. 18 SVV), Bauten und Einrichtungen (Art. 19d SVV)

Bei einer vollständigen Zweckentfremdung sind sämtliche Beiträge zurückzuerstatten.

Bei einer teilweisen Zweckentfremdung, z.B. bei einer Schmälerung der Futterbasis durch Landverkauf oder Verlust von Pachtland, sind die Beiträge anteilmässig zurückzuerstatten. Eine teilweise Zweckentfremdung liegt dann vor, wenn nach der Flächenreduktion das für die Beitragsbemessung seinerzeit massgebende anrechenbare Raumprogramm unterschritten wird, die übrigen Voraussetzungen für eine Finanzhilfe, namentlich Art. 3 und 3a SVV, jedoch weiterhin erfüllt sind.

Regelung für gemeinschaftliche Massnahmen (Art. 18 Abs. 2 SVV) und gewerbliche Kleinbetriebe (Art. 19d SVV):

- Wird die für die Beitragsberechnung massgebende Menge der Produkte aus dem Berggebiet unterschritten, so müssen die Beiträge anteilmässig zurückerstattet werden.
- Sinkt die ursprünglich massgebende Menge der Produkte aus dem Berggebiet unter fünfzig Prozent der bei der Berechnung zu Grunde gelegten beitragsberechtigten Gesamtmenge, so müssen die Beiträge vollständig zurückerstattet werden. Das Verhältnis der Produkte aus dem Berg- und Talgebiet im Zeitpunkt der Rückforderung spielt hingegen keine Rolle mehr, sofern die Schlusszahlung erfolgt ist.

Der zurückzuerstattende Betrag wird „pro rata temporis“ reduziert (Ziffer 3.1).

4 DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN INFOLGE GEWINNBRINGENDER VERÄUSSERUNG

Wird der Betrieb oder ein unterstützter Betriebsteil gewinnbringend veräussert, müssen Beiträge unverzüglich zurückerstattet werden, sofern die Schlusszahlung weniger als 20 Jahre zurück liegt (Art. 91 Abs. 1 Bst. a LwG, Art. 39 Abs. 1 Bst. e SVV). Der zurückzuerstattende Beitrag wird bemessen wie für eine Zweckentfremdung (Art. 39 Abs. 2 Bst. b SVV), inkl. Reduktion „pro rata temporis“.

Für die Berechnung des Gewinnes und die Fälligkeit der Rückerstattung gilt Ziffer 1.3.

Die Rückerstattung eines Beitrages darf die Höhe des Gewinnes nicht übersteigen.

5 WIDERRUF UND RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN AUS ANDERN GRÜNDEN

Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn in den Art. 28 und 30 SuG oder Art. 39 Abs. 1 Bst. a – d SVV (nicht abschliessend) aufgezählte Gründe vorliegen, insbesondere:

- Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der mit dem Beitrag unterstützen Aufgabe oder Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen (Art. 28 Abs. 1 und 2 SuG, Art. 39 Abs. 1 Bst. c und d SVV). In Härtefällen (vergl. Ziffer 3.2.2) kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 28 Abs. 3 SuG).

- Wenn Beiträge aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gesuchsteller zu Unrecht gewährt worden sind (Art. 30 Abs. 1 SuG, Art. 39 Abs. 1 Bst. a SVV) und kumulativ keiner der in Art. 30 Abs. 2 SuG erwähnten Gründe für einen Verzicht vorliegt.
- Wenn die erforderliche minimale Leistung des Kantons, inkl. anrechenbare Leistungen öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften (Art. 20 SVV), nicht ausgerichtet oder nachträglich wieder zurückbezahlt wurde.
- Wenn Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutzgesetzgebung oder Massnahmen, welche für Zusatzbeiträge nach Art. 17 Abs. 1 SVV berücksichtigt worden sind, in ihrem Bestand wesentlich und dauerhaft vermindert oder in ihrer Wirkung (z.B. Vernetzung) schwerwiegend beeinträchtigt werden.

Die Rückforderung bemisst sich nach Art. 28 und 30 SuG. Der zurückzuerstattende Betrag wird in diesen Fällen nicht „pro rata temporis“ reduziert. Er ist im Gegenteil mit 5 Prozent zu verzinsen, wenn die einschlägigen Voraussetzungen gemäss Art. 28 oder Art. 30 Abs. 3 SuG zutreffen.

Notfalls kann der Bund eine Rückerstattung gegenüber dem Kanton verfügen (Art. 40 Abs. 2 SVV).

6 WIDERRUF UND RÜCKERSTATTUNG VON BETRIEBSHILFEDARLEHEN

6.1 *Widerruf aus wichtigen Gründen*

Der Kanton kann aus wichtigen Gründen Betriebshilfedarlehen widerrufen (Art. 83 LwG). „Wichtige Gründe“ sind (nicht abschliessend) in Art. 13 SBMV aufgezählt.

Der Kanton entscheidet je nach den konkreten Umständen im Einzelfalle, ob der noch ausstehende Teil des Darlehens zurückzuzahlen ist.

Die Rückforderung bemisst sich nach Art. 28 und 30 SuG. Sie ist mit 5 Prozent zu verzinsen, wenn die einschlägigen Voraussetzungen gemäss Art. 28 oder Art. 30 Abs. 3 SuG zutreffen.

Wurde das Darlehen gemäss Art. 81 LwG durch das BLW genehmigt, so bedarf ein Verzicht auf eine Rückzahlung der vorgängigen Zustimmung des BLW. Andernfalls muss die Verfügung dem BLW sofort und unentgeltlich eröffnet werden, dieses ist zur Beschwerde legitimiert (Art. 166 Abs. 3 und 4 LwG).

6.2 *Rückforderung infolge gewinnbringender Veräusserung*

Im Falle einer gewinnbringenden Veräusserung muss der noch ausstehende Teil des Darlehens unverzüglich zurückbezahlt werden (Art. 82 LwG und Art. 15 Abs. 1 SBMV).

Für die Berechnung des Gewinnes und die Fälligkeit der Rückerstattung gilt Ziffer 1.3.

7 RÜCKFORDERUNGEN VON UMSCHULUNGSBEIHILFEN

Gibt der Empfänger einer Umschulungsbeihilfe die Bewirtschaftung seines Betriebes nicht spätestens 2 Jahre nach der letzten Auszahlung auf, muss er die Beihilfe vollständig zurückzahlen. Darüber hinaus schuldet er eine Entschädigung für Verwaltungskosten von Fr. 1'000. Die Zahlungsfrist beträgt längstens 2 Jahre (Art. 29 Abs. 1 SBMV).

Bei Abbruch einer Umschulung mit Weiterführung des Betriebes sind die bezogenen Umschulungsbeihilfen zurückzuzahlen, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages von Fr. 1'000. Das BLW kann auf Antrag des Kantons im Falle einer unverschuldeten Notlage auf eine Rückzahlung verzichten (Art. 29 Abs. 2 SBMV).

Die Kantone sind zu den nötigen Überwachungen und Meldungen an das BLW verpflichtet (Art. 26 und 27 SBMV).

8 WIDERRUF UND RÜCKZAHLUNG VON INVESTITIONSKREDITEN

8.1 *Widerruf aus wichtigen Gründen*

Der Kanton kann Investitionskredite aus wichtigen Gründen widerrufen (Art. 109 Abs. 1 LwG). „Wichtige Gründe“ sind (nicht abschliessend) in Art. 59 SVV aufgezählt.

Zurückzuzahlen ist der noch offene Teil des Darlehens, die Zahlungsfrist beträgt drei Monate.

Die Rückforderung bemisst sich nach Art. 28 und 30 SuG. Sie ist mit 5 Prozent zu verzinsen, wenn die einschlägigen Voraussetzungen gemäss Art. 28 oder Art. 30 Abs. 3 SuG zutreffen.

In Härtefällen kann der Kanton statt einer sofortigen Rückzahlung eine Verzinsung des noch offenen Darlehens verlangen (Art. 109 Abs. 2 LwG).

Bei einer vollständigen Betriebsaufgabe können unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Investitionskredite oder rückerstattungspflichtige Beiträge in Betriebshilfedarlehen umgewandelt werden (Art. 79 Abs. 1 bis LwG, Art. 1 Abs. 1 Bst. c SBMV).

8.2 *Rückzahlung infolge gewinnbringender Veräusserung*

Bei Investitionskrediten (IK) an einzelbetriebliche Massnahmen muss im Falle einer gewinnbringenden Veräusserung der noch ausstehende Teil des IK unverzüglich zurückbezahlt werden.

Für die Berechnung des Gewinnes und die Fälligkeit der Rückerstattung gilt Ziffer 1.3.

GENEHMIGUNG

Die vorliegende Wegleitung wurde an der Mitgliederversammlung vom 28. August 2014 genehmigt und ist rückwirkend auf den 1. Januar 2014 anwendbar.